

schonend aufdecken, so kann wahrhaftig kein Vernünftiger es verübeln, wenn wir der Behandlung der Controverse in dieser Form das Wort reden. Der liberale Standpunkt muss ja überhaupt die sachgenähe Auseinandersetzung über Gegensätze verlangen, der confessionelle aber muss zugeben, dass wir Katholiken die heilige Pflicht haben, den Angriff des Gegners, der nunmehr überall eine unbestreitbare Thatsache ist, entsprechend abzuwehren und in den uns anvertrauten Seelen das kostbarste Gut, ihren katholischen Glauben sicherzustellen. Darum eben handelt es sich, nicht darum, um eine Trennung zu vertiefen. Leider ist sie tief genug. Niemals seit der Reformation sind die Angriffe von protestantisch-kirchlicher Seite — wenn auch nicht amtlich, so doch tatsächlich — so zahlreich, so heftig, ja so maßlos gewesen, als in neuer und neuester Zeit. Im vorigen Jahre ist in Preußen ein beachtenswerter Erlaß des Cultusministers Studt erschienen, der von der Behandlung des Geschichtsunterrichtes ausgeht, dann auf das Religiöse übergeht. Der Minister sagt: „Soweit die Behandlung der Unterscheidungslehren im Unterricht nothwendig ist, gehört sie in den Religionsunterricht. Aber auch dieser darf die Rückichtnahme auf das religiöse Bewußtsein Andersgläubiger nicht außerachtlassen. Darin sind alle Confessionen einig, und die Erziehung in der Schule muss diese Erkenntnis wachhalten und fördern, dass es nicht an weiten Gebieten fehlt, auf denen den Angehörigen verschiedener Confessionen ein gemeinsames Wirken möglich und Pflicht ist, sowie, dass viel Gutes und Schönes unentwickelt bleiben und das Staatswohl gefährdet werden müsste, wenn die Erziehung der Jugend nicht pflegte, was uns eint, sondern vertiefe, was unser Volk auf religiösem Gebiete trennt“.

Hätte man diese Worte, die uns ganz aus dem Herzen gesprochen sind, auf gewisser Seite beachtet und nicht geslissentlich in der Schule „römische Irrthümer“ dictiert, wir hätten uns obige Ausführungen gespart. So aber erschienen sie uns nothwendig. — D.

VII. (Segen mit dem Eborium nach der Communion-austheilung.) Ein Priester theilt die Communion aus. Mit der letzten Hostie befriedigt er das heilige Verlangen des letzten Communicanten. Nun soll er nach der Vorschrift des Rituale (Linc. I. 74) den Segen geben, und zwar „ipsa pyxide“. Da fällt ihm ein, dass nach wiederholten Antworten der heiligen Riten-Congregation vor dem nicht purificierten Kelche bei den Messen am Weihnachtsfeste keine Genusflexion stattfinden dürfe. Von den Folgerungen eines Analogieschlusses Gebrauch machend, stellt der Priester das Eborium in den Tabernakel, nimmt ein anderes, das mit frisch consecrierten Hostien gefüllt ist, und gibt mit diesem den Segen. Hat er recht gehandelt?

Das Rituale sagt: Antequam post digitorum ablutionem reponat sacerdos pyxidem in tabernaculo, genuflectit, et ipsa pyxide format crucem super populum nihil dicens. Wie aus diesen Worten

hervorgeht, muss der Priester nach der Austheilung der heiligen Communion außerhalb der heiligen Messe das Volk segnen, und zwar mit demselben Ciborium, aus dem er die heiligen Hostien an die Gläubigen ausgetheilt hat. Selbstverständlich setzt diese Vorschrift voraus, dass in dem Ciborium noch Brotgestalten vorhanden sind, unter denen Jesus Christus gegenwärtig ist. Dass aber die Gegenwart unabhängig ist von der Größe der Gestalten, ist Glaubenslehre. Das Concil von Trient sagt sess. 13. can. 3.: *Si quis negaverit, in venerabili sacramento eucharistiae sub unaquaque specie et sub singulis cuiusque speciei partibus, separatione facta, totum Christum contineri: anathema sit.* Und im can. 4. heißt es: *Si quis dixerit.... et in hostiis seu particulis consecratis, quae post communionem reservantur vel supersunt, non remanere corpus Domini: anathema sit.* Mag auch das abgetrennte und im Ciborium verbleibende Theilchen einer Hostie noch so klein sein, so lange die Brotsgestalt noch sinnlich wahrnehmbar ist, ist Christus gegenwärtig, und folglich kann und muss mit dem gebrauchten Ciborium der Segen gegeben werden. Konnte also der Priester im Ciborium Partikelchen sehen, und als Theile einer heiligen Hostie erkennen, so war seine Handlungsweise gewiss unrecht; konnte er aber nicht das kleinste Theilchen einer Hostie wahrnehmen, so hat er immerhin recht gehandelt. Letztere Voraussetzung dürfte wohl kaum am Platze gewesen sein.

Dass die heilige Riten-Congregation wiederholt entschieden habe, bei den Weihnachtsmessen brauche man nach der Communion der ersten vor dem nicht purifizierten Kelche nicht zu genuflectieren, ist richtig. Der Priester soll eben bei dieser Messe das heilige Blut diligentius, sorgfältiger, genauer sumieren, weshalb auch eine zweite Sumierung, nachdem man den Kelch einige Augenblicke geneigt hat, angerathen wird. Geschieht dies mit gehöriger Sorgfalt, so wird gewöhnlich im Kelche kaum soviel von der Gestalt des heiligen Blutes zurückbleiben, dass es leicht wahrgenommen wird, zumal der Wein dieselbe Farbe hat, wie der Kelch.

Bei der Annahme also, dass die Gestalt des Weines nicht in der leicht bemerkbaren Größe eines Tropfens, sondern etwa als Feuchtigkeit wegen der Gleichheit der Farben nicht leicht wahrnehmbar, in dem nicht purifizierten Kelche zurückbleibe, lässt sich die Anordnung der Congregation leicht begreifen. Diese Annahme ist aber im obigen Falle nicht statthaft, da auch sehr kleine Theilchen der heiligen Hostie für den mit normaler Sehkraft ausgestatteten Priester zumal bei der Verschiedenheit der Farben unschwer wahrnehmbar sind.

Aus demselben Grunde, der die Handlungsweise des erwähnten Priesters als unrichtig darthut, ist es auch unrichtig und gegen die kirchlichen Vorschriften, wenn man, wie es an manchen Orten üblich ist, von dem ausgeleerten, aber noch nicht purifizierten Ciborium das Mäntelchen entfernt und selbes so in den Tabernakel stellt, damit der Priester, der später an demselben Altare die heilige Messe liest,

daraus ersehe, dass die Purification stattfinden solle. Solange das allerheiligste Sacrament im Ciborium enthalten ist, muss das Mäntelchen das Gefäß zieren; die Entfernung des Mäntelchen ist das Zeichen, dass die im Ciborium enthaltenen Hostien noch nicht consecriert seien oder dass das Ciborium bereits purifiziert ist.

Stift St. Florian.

Affenstorfer.

VIII. (Zweifache, verschiedene Application eines und desselben Messopfers.) Cajus, ein Ordenspriester, bekommt ein Stipendium mit der Verpflichtung, sobald als möglich für eine schwerkränke Person zu celebrieren, und macht sogleich die Intention, dies morgen zu thun und zwar auch, wenn der Obere ihm eine andere Intention geben wollte, denn die Angelegenheit ist dringend. Nun denkt er weiter nicht mehr daran, sieht anderen Tages auf die Tafel, wo geschrieben steht, welche Meinung der Obere für die einzelnen Patres bestimmte, und appliciert nach der ihm zugewiesenen. Erst nachher findet er das Stipendium und erinnert sich der früheren Intention. Was ist zu halten?

Für die Praxis besteht keine Schwierigkeit. Nur eine Messe ist gelesen und deshalb nur eine Intention persolviert: welches von beiden dieses sei, thut nichts zur Sache: Wenn der Priester die nächste heilige Messe nach der von beiden Meinungen aufopfert, nach welcher es noch nicht geschah, hat er beiden Obligationen genügt.

Indes, dies ist keine Lösung der Frage, sondern nur eine Umgehung derselben, wenn auch eine sehr geschickte. Welche von beiden Intentionen ist aber wirklich persolviert?

Sabetti (Theol. mor. 1898, pag. 493) gibt das Princip an, nach welchem zu entscheiden ist, indem er sagt: „In genere definiri pequit, sed inspiciendum est, qualis intentionis fuerit in mente in rae dom in ans“. — Génicot S. J. (Theol. Mor. Instit. 1898, vol. II, pag. 222) kleidet denselben Grundsatz in die Worte: „Quodsi immemor prioris intentionis alteram elicit, fructus sequetur intentionem magis universalem et absolutam“. Welches ist denn die intention magis universalis et absoluta? Was Génicot selbst meint, geht aus der Lösung des praktischen Falles hervor, welche er an der citierten Stelle trifft. „Si hodie, sagt er, elicio intentionem applicandi crastinum Sacrum Petro, etiamsi ex oblivione pro alio applicaturus sim, cras vero applico Paul o, Sacrum proderit **Petro**, pro quo elicita est intentionis posterioris“. — Aertnys C. ss. R. (Theol. Mor. 1898, lib. VI, n. 114) schreibt:

„^{1º} Si prior applicatio fuerit omnino absoluta ita, ut jam tum praeferatur cuilibet ex obliuione hujus post facienda, prior non censemur revocata, quia fuit universalior et revocatoria posterioris.

„^{2º} Si utraque esset aequalis, praevaleret posterior“. — Dasselbe sagt mit anderen Worten Marc (Inst. Mor. 1878,